

Fragebogen zur Vernehmlassungsvorlage der Energiestrategie 2050

Antwortende Organisation:

Verein Smart Grid Schweiz (VSGS)

Der VSGS bündelt die Aktivitäten von 13 Schweizer Elektrizitätsunternehmen im Bereich Smart Grid. Ziel des Vereins ist es, die Einführung des Smart Grids (intelligentes Stromnetz) voranzutreiben und zu realisieren. Dafür entwickelt der Verein als ersten Schritt ein gemeinsames Verständnis für Begriff und Funktionalität des Smart Grid in Form eines Weissbuchs.

Inhalt

Fragebogen zur Vernehmlassungsvorlage der Energiestrategie 2050.....	1
Allgemeine Fragen.....	2
Kernenergiegesetz.....	3
Zweck, Ziele, Grundsätze Energiegesetz	4
Energieeffizienz	4
Gebäude	4
Mobilität.....	5
Energieversorgungsunternehmen und Unternehmen der Energiewirtschaft	6
Industrie und Dienstleistungen	7
Erneuerbare Energien	8
Anschlussbedingungen und Abnahme- und Vergütungspflicht	9
Einspeisevergütungssystem	9
Einmaliger Beitrag für kleine Photovoltaik-Anlagen	10
Netzzuschlag.....	11
Fossile Kraftwerke	12
Netze	13

Anleitung zum Ankreuzen der Fragekästchen: Doppelklick auf Kästchen und anschliessend „Aktiviert“ anklicken.

Allgemeine Fragen

1. Sind Sie insgesamt mit der Vernehmlassungsvorlage zur Energiestrategie 2050 einverstanden?

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Der VSGS ist mit der Vernehmlassungsvorlage weder vollumfänglich einverstanden noch will er sie ablehnen. Darum kann nicht einfach JA oder NEIN angekreuzt werden.

Mit der Vernehmlassungsvorlage liegt eine umfassende Überarbeitung der heutigen Energiestrategie vor. Sie bildet eine konsistente Sicht. Der VSGS hat primär den Fokus «Verteilnetze». Er ist mit dem Teil der die Verteilnetze betrifft, im Grossen und Ganzen einverstanden. Allerdings ist der VSGS nicht mit allen Details einverstanden.

Positiv zu würdigen ist:

- **Bewahrung der heutigen zuverlässigen, wirtschaftlichen und nachhaltigen Energieversorgung.**
- **Verstärkte Energieforschung, speziell im Bereich der Energiespeicherung**
- **Zweiter Schritt ab 2020 erlaubt Anpassungen**
- **Bewilligungsverfahren werden beschleunigt (wichtig auch für Verteilnetze)**
- **Raumplanerische Aktivitäten zur Umsetzung erlauben verbesserte Planung**
- **Pilotprojekte werden ermöglicht**

Vom VSGS explizit unterstützt wird:

- **Aus- und Umbau der Übertragungs- und Verteilnetze**
- **Einführung von Smart Metering**
 - **Delegationsnorm für Einführung und technische Mindestanforderungen als 1. Schritt**
 - **Beteiligte sollen angehört werden dazu**
 - **Finanzierung via Anrechenbarkeit ist geklärt**
 - **Achtung: Stromspareffekte sind möglich, aber limitiert**
- **Zusammenspiel Bandenergie/Spitzenstrom wird neu gestaltet**

Vom VSGS kritisch beurteilt wird:

- **Die Erhöhung der finanzielle Förderung: Subventionierung von Stromproduktion verzerrt den Markt, setzt unter Umständen falsche Signale und generiert dadurch neue Probleme (siehe z.B. Entwicklung der PV in Deutschland). Nach Meinung des VSGS sind die staatlichen Förderungssysteme nach Möglichkeit zu limitieren.**
- **Die Klärung der technischen Mindestanforderungen an Smart Meter wird delegiert. Dadurch geht im Vergleich zum europäischen Umfeld weitere Zeit verloren. Der VSGS wünscht eine raschere Klärung.**

Vom VSGS explizit abgelehnt wird:

- Verpflichtende Effizienzziele für Elektrizitätslieferanten mittels Zertifikaten
 - Netmetering: In Kombination mit dem aktuellen Ausspeisemodell fördert es Kundenverhalten, das Probleme im Elektrizitätsnetz schafft (→ Entsolidarisierung).
- Bsp.: Tagesproduktion wird durch Nachtverbrauch kompensiert, als ob keine Netznutzung nötig wäre.**

2. Sind Sie mit dem etappierten Vorgehen der Energiestrategie 2050 einverstanden (zweite Etappe gemäss Ziffer 1.4 im erläuternden Bericht)?

Erläuternder Bericht: 1.3 (erstes Massnahmenpaket), 1.4 (zweite Etappe)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Ein etappiertes Vorgehen macht aus Sicht des VSGS Sinn. Allerdings müssen die Gesamtkosten (inkl. zweite Etappe) schon zu Beginn aufgezeigt werden.

3. Sind Sie damit einverstanden, den schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie mit dem vorliegenden Massnahmenpaket zu verknüpfen?

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Mit dem Fokus auf Verteilnetze steht der VSGS der Art der Primärenergie oder deren Einsparung sowie der CO2-Thematik neutral gegenüber.

Kernenergiegesetz

4. Sind Sie damit einverstanden, dass Rahmenbewilligungen für die Erstellung neuer Kernkraftwerke nicht mehr erteilt werden dürfen?

Kernenergiegesetz, Art. 12 Abs. 4 (neu)

Erläuternder Bericht: 1.2 sowie 2.2.6

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Siehe Bemerkung zu Frage 3.

Zweck, Ziele, Grundsätze Energiesgesetz

5. Sind Sie damit einverstanden, dass Ausbauziele für die Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien sowie Verbrauchsziele gesetzlich festgelegt werden?

EnG Art. 2 und 4, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: Gesamt sowie insbesondere 1.2, 1.3, 1.6, 2.1 (1. Kapitel)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Siehe Bemerkung zu Frage 3.

Energieeffizienz

Gebäude

6. Sind Sie mit der vorgesehenen Erhöhung der Gesamtmittel von Bund und Kantonen zur Verstärkung des Gebäudeprogramms ab 2015 auf maximal 600 Millionen Franken pro Jahr einverstanden?

CO₂-Gesetz, Änderungen Art. 29 und Art. 34

Erläuternder Bericht: 1.3.1 (Gebäude) sowie 2.2.2

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Siehe Bemerkung zu Frage 3.

7. Welche Variante bevorzugen Sie bei der Änderung der gesetzlichen Grundlage für die Verwendung des Ertrags aus der CO₂-Abgabe für den Gebäudebereich?

CO₂-Gesetz, Änderungen Art. 29 und Art. 34

Erläuternder Bericht: 1.3.1 (Gebäude) sowie 2.2.2

- Variante 1 (*CO₂-Gesetz, Änderungen Art. 29 und 34, Variante 1*)
 Variante 2 (*CO₂-Gesetz, Änderungen Art. 29 und 34, Variante 2*)
 Keine der beiden Varianten
 Keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Siehe Bemerkung zu Frage 3.

8. Sind Sie damit einverstanden, dass Kosten für Gebäudeinvestitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, über drei Jahre verteilt steuerlich abgezogen werden können, und dass ab 2025 Investitionen (vgl. erläuternder Bericht: 2.2.3), die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen nur dann steuerlich abzugsberechtigt sind, wenn das betroffene Gebäude einen bestimmten energetischen Mindeststandard aufweist?
Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, Art. 31a (neu), Art. 32 Abs. 2^{bis} (neu), Art. 32 Abs. 2^{ter} (neu), Art. 67a (neu) und Art. 205e (neu); Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden, Art. 9 Abs. 3^{bis} bis Abs. 3^{quinquies} (neu), Art. 10 Abs. 1^{ter} (neu), Art. 25 Abs. 1^{ter} und Art. 72q (neu) und 78f (neu)
Erläuternder Bericht: 1.3.1 (Gebäude), 2.2.3 und 2.2.4

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Siehe Bemerkung zu Frage 3.

Mobilität

9. Sind Sie mit der Verschärfung des CO₂-Emissionszielwerts für die erstmals in Verkehr gesetzten Personenwagen auf durchschnittlich 95 g CO₂/km bis Ende 2020 einverstanden?
CO₂-Gesetz, Änderung Art. 10
Erläuternder Bericht: 1.3.1 (Mobilität) sowie 2.2.2

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Siehe Bemerkung zu Frage 3.

10. Sind Sie mit der Einführung eines CO₂-Emissionszielwerts für die erstmals in Verkehr gesetzten Lieferwagen und leichten Sattelschleppern und dessen Festlegung auf durchschnittlich 175 g CO₂/km bis Ende 2017 und auf durchschnittlich 147 g CO₂/km bis Ende 2020 einverstanden?
CO₂-Gesetz, Änderung Art. 10
Erläuternder Bericht: 1.3.1 (Mobilität) sowie 2.2.2

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Siehe Bemerkung zu Frage 3.

Energieversorgungsunternehmen und Unternehmen der Energiewirtschaft

11. Sind Sie damit einverstanden, dass Elektrizitätslieferanten Zielvorgaben zur stetigen Steigerung der Effizienz beim Elektrizitätsverbrauch erfüllen müssen (mittels Einführung von sogenannten weissen Zertifikaten)?

EnG, Art. 43 bis 46, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 1.3.1 (Energieversorgungsunternehmen) sowie 2.1 (6. Kapitel 3. Abschnitt)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Die Erhöhung der Energieeffizienz im Allgemeinen und die Erhöhung der Stromeffizienz im Speziellen ist ein wichtiger Pfeiler der Energiestrategie 2050. Der VSGS unterstützt diese Ausrichtung. Infolge erwartetem Bevölkerungswachstum und Substitutionen ist schon ein Konstant-Halten des Gesamtstromverbrauches nur mit Anstrengungen möglich. Eine Reduktion scheint unwahrscheinlich. Verantwortlich für Stromverbrauch respektive Stromeffizienz ist der Endverbraucher. Um seine Verantwortung wahrnehmen zu können braucht er Informationen zum aktuellen Verbrauch und zu Optimierungsmöglichkeiten. Der VSGS unterstützt diese Anstrengungen. Unter geeigneten Rahmenbedingungen wird eine flächendeckende Einführung von Smart Meter (subsidiär) befürwortet. Smart Meter eingebettet in entsprechende Kommunikationslösungen ermöglichen die Information an den Endverbraucher.

Der Elektrizitätslieferant soll nicht mittels weissen Zertifikaten Zielvorgaben zur Steigerung der Effizienz beim Elektrizitätsverbrauch erfüllen müssen.

12. Sind Sie damit einverstanden, dass der Bund Unternehmen der Energiewirtschaft aus Gründen der Transparenz und Information verpflichten kann, Daten zu veröffentlichen (insbesondere bezüglich Strom- und Wärmeverbrauch von Kundengruppen sowie bezüglich Angeboten und Massnahmen zur Förderung einheimischer und erneuerbarer Energien und der Energieeffizienz)?

EnG, Art. 62, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 2.1 (9. Kapitel)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Es liegt im Interesse der EVU, für die Endverbraucher relevante Informationen und Daten zu publizieren. Im sich öffnenden Strommarkt nimmt die Konkurrenz zwischen den EVU in der Rolle Lieferant zu. Damit gewinnen Strategien und interne Ziele an Bedeutung. Eine Publikationspflicht kann die Marktstellung und die Konkurrenzfähigkeit eines Energielieferanten schwächen. Deshalb ist mit einer Veröffentlichungspflicht grösste Zurückhaltung geboten. Der Gesetzgeber muss die Art der Daten, die veröffentlicht werden müssen, im Gesetz im Einzelnen bestimmen; eine Veröffentlichungspflicht «auf Vorrat» ist für EVU unzumutbar. EnG Art. 62 Abs. 3 ist auslegungsbedürftig und schafft diesbezüglich

keine Klarheit. Die Weitergabe bestimmter Daten an die Behörden, sofern dies sachlich gerechtfertigt ist, ist unter Zusicherung der Geheimhaltung denkbar. Auch hier müsste der Gesetzgeber die Art der Daten im Gesetz im Einzelnen bestimmen. Der Netzbetreiber ist demgegenüber bereits heute verpflichtet, Daten allen Marktteilnehmern gemäss Rollenmodell zur Erfüllung ihrer Tätigkeiten zur Verfügung zu stellen. Hier greift einzig und allein der Datenschutz. Zu unterscheiden wären hierbei nach europäischem Vorbild Daten, die niemandem zur Verfügung gestellt werden dürfen (vertrauliche Daten) und Daten, die allen gleichermassen zur Verfügung gestellt werden müssen (Diskriminierungsfreiheit, keine Bevorzugung des eigenen Lieferanten, BGV,...). Die Konformität mit der Entflechtung wurde in dieser Frage nicht berücksichtigt. Gemäss Art. 10 StromVG gibt es bereits heute diesbezügliche Vorgaben, welche im Rahmen des Rollenmodells eingehalten werden müssen.

Industrie und Dienstleistungen

13. Sind Sie mit der Ausweitung der wettbewerblichen Ausschreibungen auf Elektrizitätsproduktion und -verteilung einverstanden?

EnG, Art. 33, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 1.3.1 (Industrie und Dienstleistungen) sowie 2.1 (4. Kapitel)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Siehe Bemerkung zu Frage 3.

14. Sind Sie damit einverstanden, dass sich Endverbraucherinnen und Endverbraucher mit einem Elektrizitätsverbrauch von mehr als 0,5 GWh pro Jahr gegenüber dem Bund zur Steigerung der Stromeffizienz sowie zur Verminderung des CO₂-Ausstosses verpflichten können und damit den Netzzuschlag rückerstattet erhalten?

EnG, Art. 38, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 1.3.1 (Industrie und Dienstleistungen) sowie 2.1 (5. Kapitel 1. Abschnitt)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Siehe Bemerkung zu Frage 3.

Erneuerbare Energien

15. Sind Sie mit der Einführung einer gemeinsamen Planung von Bund und Kantonen sowie eines gesamtschweizerischen Ausbaupotenzialplans für den Ausbau der erneuerbaren Energien einverstanden?

EnG, Art. 11 und 12, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 1.3.2 (Unterstützende Massnahmen), 2.1 (2. Kapitel, 2. Abschnitt)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Stromproduktion aus erneuerbaren Energien fordert wegen ihres dezentralen und zeitlich veränderlichen Charakters die Verteilnetze auf eine neue Art und Weise. Zur Bewältigung dieser Aufgabe müssen die Verteilnetze aus Sicht des VSGS ausgebaut und zu Smart Grids umgebaut werden. Jede Verbesserung der Planungssicht ermöglicht eine Optimierung des Aus- und Umbaus in Bezug auf Zeitplan, Kosten und Funktionalität.

16. Sind Sie damit einverstanden, dass die Kantone verpflichtet werden, insbesondere für Wasser- und Windkraft geeignete Gebiete und Gewässerstrecken im Richtplan festzulegen und dazu einen Nutzungsplan vorzulegen?

EnG, Art. 13, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 1.3.2 (Unterstützende Massnahmen), 2.1 (2. Kapitel, 2. Abschnitt)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Stromproduktion aus Wasser- und Windkraft fordert wegen ihres dezentralen und zeitlich veränderlichen Charakters die Verteilnetze auf eine neue Art und Weise. Zur Bewältigung dieser Aufgabe müssen die Verteilnetze aus Sicht des VSGS ausgebaut und zu Smart Grids umgebaut werden. Jede Verbesserung der Planungssicht verbessert den ermöglicht eine Optimierung des Aus- und Umbaus in Bezug auf Zeitplan, Kosten und Funktionalität.

17. Sind Sie damit einverstanden, dass für neue Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien ab einer gewissen Grösse und Bedeutung ein nationales Interesse statuiert wird?

EnG, Art. 14, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht 1.3.2 (Unterstützende Massnahmen), 2.1 (2. Kapitel, 2. Abschnitt)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Siehe Bemerkung zu Frage 3.

Anschlussbedingungen und Abnahme- und Vergütungspflicht

18. Sind Sie mit der Einführung einer Eigenverbrauchs-Regelung, d.h. der Schaffung der gesetzlichen Möglichkeit für Anlagebetreiber selbst produzierte Energie selber zu verbrauchen, einverstanden?

EnG, Art. 17 Absatz 2, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 1.3.2 (Finanzielle Förderung) sowie 2.1 (3. Kapitel, 1. Abschnitt)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Mit der Energiestrategie 2050 wird sichergestellt werden, dass genügend Strom produziert wird. Weiter gilt es sicherzustellen, dass der Strom zur richtigen Zeit und am richtigen Ort zur Verfügung steht. Aus Sicht des VSGS wird mit der vorgeschlagenen Eigenverbrauchsregelung im Zusammenhang mit der aktuellen Verrechnungart der Netznutzung gemäss ausgespeister Energie dieser Aspekt nicht berücksichtigt. Im Extremfall produziert ein Haushalt im Sommer Strom und verbraucht diesen im Winter. Gemäss Eigenverbrauchsregelung zahlt er weder Energie noch Netznutzung. Der zunehmende Aufwand für das Stromnetz (Aus- und Umbau, Betrieb) wird nicht mehr verursachergerecht finanziert (→ Entsolidarisierung). Der beschriebene Effekte wird durch den beschleunigten Umbau des Energiesystems infolge der Förderung durch die KEV noch verstärkt. Würde die Netznutzung mit einem angepassten System verursachergerecht verrechnet, so wäre eine Eigenverbrauchsregelung akzeptabel.

Einspeisevergütungssystem

19. Sind Sie mit dem Ausschluss von Kehrlichtverbrennungs- und Klärgasanlagen sowie Anlagen, die teilweise fossile Brenn- oder Treibstoffen nutzen, aus dem Kreis der teilnahmeberechtigten Anlagen einverstanden?

EnG, Art. 18 Absatz 4, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 1.3.2 (Finanzielle Förderung) sowie 2.1 (3. Kapitel, 2. Abschnitt)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Nach Meinung des VSGS sind die staatlichen Förderungssysteme nach Möglichkeit zu limitieren.

Grundsätzlich ist der VSGS einverstanden, dass der Staat ihm sinnvoll erscheinende Technologien fördert. Dabei besteht immer die Gefahr, dass etwas übersehen wird und die Entwicklung in eine nicht-optimale Richtung gelenkt wird. Mit der KEV wird der Fokus auf «genügend elektrische Energie trotz Ausstieg aus der Kernenergie» gelegt. Dabei wird vernachlässigt, dass damit die Förderung der «dezentralen Einspeisung» und der «stark zeitlich veränderlichen Stromproduktion» neue Herausforderungen schafft, die nicht gebührend berücksichtigt sind (s. Bsp. Deutschland).

20. Sind Sie mit der Begrenzung der jährlich zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel zur Förderung von Photovoltaik-Anlagen einverstanden? Diese Kontingentierung soll als Ersatz für die heutige mehrstufige Regelung mit Gesamtdeckel und Teildeckel dienen.

EnG, Art. 20, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 1.3.2 (Finanzielle Förderung) sowie 2.1 (3. Kapitel, 2. Abschnitt)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Nach Meinung des VSGS sind die staatlichen Förderungssysteme nach Möglichkeit zu limitieren (s. auch Ausführung zu Frage 19).

21. Sind Sie damit einverstanden, dass für den Vollzug des Einspeisevergütungssystems und der neuen Aufgaben (Einmalvergütung für kleine Photovoltaik-Anlagen, WKK-Vergütungssystem) eine separate Stelle in der Form einer Tochtergesellschaft bei der nationalen Netzgesellschaft geschaffen wird?

EnG, Art. 65 und 66, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 2.1 (10. Kapitel)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Nach Meinung des VSGS ist dies nicht eine Aufgabe der nationalen Netzgesellschaft.

Einmaliger Beitrag für kleine Photovoltaik-Anlagen

22. Sind Sie damit einverstanden, dass Photovoltaik-Anlagen mit einer Leistung unter 10 kW ausserhalb des Modells der Einspeisevergütung gefördert werden?

EnG, Art. 28-30, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 1.3.2 (Finanzielle Förderung) sowie 2.1 (3. Kapitel, 3. Abschnitt)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Nach Meinung des VSGS sind die staatlichen Förderungssysteme nach Möglichkeit zu limitieren (s. auch Ausführung zu Frage 19).

23. Sind Sie damit einverstanden, dass Photovoltaik-Anlagen mit einer Leistung unter 10 kW mit einem einmaligen Beitrag (Einmalvergütung) anstelle der Einspeisevergütung gefördert werden? Oder bevorzugen Sie – als Alternative zur Einmalvergütung – das Net Metering für die künftige Förderung der kleinen Photovoltaik-Anlagen mit einer Leistung unter 10 kW?
EnG, Art. 28-30, Entwurf vom 28. September 2012
Erläuternder Bericht: 1.3.2 (Finanzielle Förderung) sowie 2.1 (3. Kapitel, 3. Abschnitt)

- Einmalvergütung
 Net Metering
 Keine der erwähnten Optionen

Bemerkungen:

Nach Meinung des VSGS sind die staatlichen Förderungssysteme nach Möglichkeit zu limitieren (s. auch Ausführung zu Frage 19).

Net Metering in der vorgeschlagenen Form wird vom VSGS abgelehnt, weil dadurch Netzkosten steigen und quersubventioniert werden (s. auch Ausführungen zu Frage 18).

24. Sind Sie mit damit einverstanden, dass die kleinen Photovoltaik-Anlagen unter 10 kW auf der Warteliste (ohne positiven Bescheid) vom Einspeisevergütungssystem ausgenommen und mittels Einmalvergütung gefördert werden?
EnG, Art 71, Entwurf vom 28. September 2012
Erläuternder Bericht: 2.1 (3. Kapitel, 2. Abschnitt sowie 12. Kapitel)

- Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Nach Meinung des VSGS sind die staatlichen Förderungssysteme nach Möglichkeit zu limitieren (s. auch Ausführung zu Frage 19).

Netzzuschlag

25. Sind Sie mit der Entfernung des Gesamtdeckels sowie der Teildeckel für die Finanzierung der Vergütungen einverstanden?
EnG, Art 36, Entwurf vom 28. September 2012
Erläuternder Bericht: 1.3.2 (Finanzielle Förderung) sowie 2.1 (5. Kapitel)

- Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Nach Meinung des VSGS sind die staatlichen Förderungssysteme nach Möglichkeit zu limitieren (s. auch Ausführung zu Frage 19).

Fossile Kraftwerke

26. Sind Sie mit der Einführung eines WKK-Vergütungssystems einverstanden?

EnG, Art 31 ff., Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 1.3.3 sowie 2.1 (3. Kapitel, 4. Abschnitt)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Nach Meinung des VSGS sind die staatlichen Förderungssysteme nach Möglichkeit zu limitieren (s. auch Ausführung zu Frage 19). Siehe Bemerkung zu Frage 3.

Das Vergütungssystem muss im Hinblick auf die geförderten Primärenergie(n) Transparenz schaffen.

27. Sind Sie mit dem Förderbereich des Vergütungssystems für WKK einverstanden (Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 0,35 MW bis und mit 20 MW)?

EnG, Art.31 Abs. 1, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 1.3.3 sowie 2.1 (3. Kapitel, 4. Abschnitt)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Nach Meinung des VSGS sind die staatlichen Förderungssysteme nach Möglichkeit zu limitieren (s. auch Ausführung zu Frage 19). Siehe Bemerkung zu Frage 3.

28. Sind Sie mit der Einführung einer Verpflichtung zur Kompensation sämtlicher verursachter Emissionen, unter gleichzeitiger Befreiung von der CO₂-Abgabe, für Anlagen, die am WKK-Vergütungssystem teilnehmen, einverstanden?

CO₂-Gesetz, Art. 22 Abs. 4bis (neu)

Erläuternder Bericht: 1.3.3 sowie 2.2.2

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Siehe Bemerkung zu Frage 3.

29. Welche alternative Fördermöglichkeiten für die Wärme-Kraft-Kopplung schlagen Sie vor?

Netze

30. Sind Sie mit den vorgeschlagenen Regelungen zur Verfahrensbeschleunigung auf dem Gebiet des Elektrizitätsrechts einverstanden? Dazu gehört insbesondere, dass der Zugang ans Bundesgericht auf Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung eingeschränkt wird.

Bundesgerichtsgesetz, Art. 83 Bst. w (neu)

Erläuternder Bericht: 1.3.4 sowie 2.2.1

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Der VSGS unterstützt, dass die Verfahren auf dem Gebiet des Elektrizitätsrechts beschleunigt werden. Dies ist für den zeitgerechten Aus- und Umbau der Stromnetze zwingend nötig. Der VSGS ist allerdings skeptisch, ob die vorgeschlagene Regelung genügt. Aus Sicht des VSGS muss auch den Verteilnetzen mehr Beachtung geschenkt werden und die entsprechenden Verfahren beschleunigt werden.

31. Sind Sie mit den vorgeschlagenen Regelungen zur Einführung und Kostentragung von intelligenten Messsystemen einverstanden?

Dies betrifft insbesondere die Delegationsnormen zur Einführung und zur Festlegung von Mindestanforderungen sowie die Möglichkeit für die Netzbetreiber, die Kosten der Einführung gesetzlich vorgeschriebener intelligenter Messsysteme als anrechenbare Netzkosten auf die Endkundinnen und -kunden zu überwälzen

Stromversorgungsgesetz, Art. 15 Abs.1 und 1bis (neu) sowie Art. 17a (neu)

Erläuternder Bericht: 1.3.4 sowie 2.2.8

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Der VSGS unterstützt grundsätzlich die flächendeckende Einführung von Smart Metering in der Schweiz. Die vorgeschlagene Delegationsnorm ist ein erster Schritt. Es besteht allerdings das Risiko, dass damit Umsetzungsgeschwindigkeit verloren geht.

Die konkrete Umsetzung durch die Netzbetreiber soll eigenverantwortlich (subsidiär) geschehen. Sie muss gestützt sein durch entsprechende gesetzliche Rahmenbedingungen. Der VSGS hat die Minimalfunktionalitäten von Smart Metern identifiziert. Die Basislösung mit dieser Minimalfunktionalität muss via Anrechenbarkeit durch die Endkunden finanziert werden. Sinnvolle zeitliche Vorgaben sind 10 Jahre für einen Rollout von 80% der Smart Meter und 20 Jahre für 100%.

Das BFE hat im Schlussbericht vom 5. Juni 2012 mit dem Titel Folgeabschätzung einer Einführung von «Smart Metering» im Zusammenhang mit «Smart Grids» in der Schweiz seinerseits eine mögliche flächendeckende Einführung von Smart Metern untersucht. Der Bericht zeigt auf, dass eine flächendeckende Einführung aus volkswirtschaftlicher Sicht rentabel sei: Geräte- und Installationskosten verursachten bis 2035 Mehrkosten von 1 Mrd. CHF. Diesen Mehrkosten stünden Stromeinsparungen bei den Endkunden von 1.5 bis 2.5

Mrd. CHF gegenüber.

Der VSGS begrüsst diese Untersuchungen. Das Dokument bildet eine wertvolle Diskussionsgrundlage über die Auswirkungen eines flächendeckenden Rollouts. Der VSGS beurteilt die dargestellten Kosten kritisch, speziell die Kommunikationskosten als zu niedrig. Die genannten Minimalanforderungen sind zu überprüfen. Beispielsweise gehören «Empfang von Tarif relevanten Informationen» und «Erfassung von Unterbrüchen und Spannungsqualität» nicht zu den Minimalanforderungen. Die prognostizierten Stromspareffekte werden als eher zu hoch beurteilt. Ein flächendeckender Einsatz bringt Nutzen durch Prozessoptimierungen in erster Linie im Prozess MeterToCash. Beim Datenschutz besteht Handlungsbedarf. Eine Regelung ist nötig.